

AUFENTHALT VON LERNENDEN AUSSERHALB DES UNTERRICHTS:

Die Lernenden der Jahrgänge 5-10 dürfen sich nur dort aufhalten, wo eine Aufsicht gewährleistet ist. Deshalb ist das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit ebenso verboten, wie der Aufenthalt im Schulgelände vor und nach dem Unterricht. Nach Abfahrt der Busse halten sie sich nicht mehr auf dem Schulgelände auf. Lernende der Jahrgangsstufen 5-7 werden im Fall des Unterrichtsausfalls am Nachmittag bei Bedarf beaufsichtigt (Elternabfrage).